Aufrechnungsverbot bei Umzugsschäden

Das Amtsgericht Hamburg Altona hat mit Urteil vom 4. Oktober über einen Rechtsstreit hinsichtlich ausstehender Frachten gegen den Beklagten entschieden. Timm Steck erklärt die Details des Urteils.

In der Entscheidung des Amtsgerichts (Az.: 715 C 20/60) ging es unter anderem um die Frage, ob das Aufrechnungsverbot in Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens der Klägerin gemäß § 305c Abs. 1 BGB unwirksam sei.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beklagte beauftragte die Klägerin durch Vertrag vom 15.12.2014 mit der Durchführung eines Umzugs nach Berlin. Vom zunächst durch die Klägerin im Lastschriftverfahren vollständig eingezogenen Rechnungsgesamtbetrag in Höhe von 4.175,12 Euro ließ der Beklagte am 25.02.2015 einen Teil in Höhe von 875,12 Euro per Rücklastschrift zurückbuchen. Dadurch entstanden Bankkosten in Höhe von 4,45 Euro. Der Beklagte machte Schadensersatzansprüche geltend. Die schadenssachbearbeitende Stelle zahlte daraufhin einen Betrag in Höhe von 179,80 Euro an den Beklagten aus.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin enthalten unter Ziffer 8 die Klausel: „Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind."

Die Klägerin beantragte, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 879,57 Euro zuzüglich Zinsen auf 875,12 Euro in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie vorgerichtliche Kosten zu zahlen. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Unter Hinweis, er habe mit mehreren Schadensersatzansprüchen aus dem streitgegenständlichen Umzugsauftrag gegen die Klägerin aufgerechnet. Der zur Schadensregulierung erhaltene Betrag in Höhe von 179,80 Euro sei ausschließlich im Hinblick auf die abhanden gekommenen Rosenstöcke samt Behältnis gezahlt worden und decke den übrigen entstandenen Schaden nicht ab. Die Klägerin ist der Ansicht, gemäß Ziffer 8 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei die Aufrechnung mit den beklagtenseits behaupteten Ansprüchen vertraglich ausgeschlossen. Der Beklagte habe die Ansprüche ferner nicht der Höhe nach vollständig und substantiiert dargelegt.

Nach § 451f HGB seien etwaige Ansprüche ohnehin erloschen, da die Schäden nicht binnen gesetzlicher Frist vom Beklagten anzeigt worden wären. Nach § 451d Absatz 1 Nr. 6 HGB sei zudem die Haftung für lebende Pflanzen ausgeschlossen gewesen.

Der Beklagte meint, auf das Aufrechnungsverbot in Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen könne sich die Klägerin nicht berufen, da die Klausel

gemäß § 305c Abs. 1 BGB unwirksam sei.

Weder die verkürzten Anzeigefristen noch der Haftungsausschluss nach § 451 d HGB seien anwendbar, da die Klägerin nicht gemäß § 451g HGB wirksam auf diese hingewiesen habe.

Das Gericht entschied, dass der Beklagte gemäß §§ 451, 407 Abs. 2 HGB den Restbetrag der vertraglich vereinbarten Vergütung sowie nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 1 S. 1 BGB Ersatz für die aufgrund unberechtigter Rücklastschrift entstandenen Kosten schuldet.

Der Klägerin stehe aus wirksamem Umzugsvertrag ein Vergütungsanspruch in Höhe von 4.175,12 Euro zu, der bislang lediglich in Höhe von 3.300 Euro durch Erfüllung erloschen ist. Ein Erlöschen durch Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Beklagten gemäß § 389 BGB sei nicht eingetreten.

Die Aufrechnung mit den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen sie nach Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ausgeschlossen.

Die fragliche Klausel stellt eine Allgemeine Geschäftsbedingung dar, die der Kontrolle nach §§ 305ff. BGB unterworfen sei, da es sich um eine von der Klägerin gestellte, für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung handelt. Die Klausel sei wirksam in den Umzugsvertrag einbezogen worden und benachteilige den Beklagten nicht unangemessen.

Die Klägerin habe bei Vertragsschluss auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen und ihre Kenntnisnahme wäre für den Beklagten möglich und zumutbar gewesen, da sie sich auf der Rückseite des Vertragstextes befanden. Ziffer 8 sei auch nicht überraschend im Sinne des § 305 Absatz 1 BGB. Die Bestimmung, dass die Aufrechnung mit anderen, als unbestrittenen rechtskräftig oder festgestellten Forderungen ausgeschlossen sein soll, ist nicht so ungewöhnlich, dass der Beklagte mit ihr nicht zu rechnen brauchte. Umzugsverträge enthalten üblicherweise eine entsprechende Beschränkung der Aufrechnung.

Die Klausel sei auch nicht bereits gemäß 309 Nr. 3 BGB unwirksam, denn durch diese Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin wird dem Beklagten nicht die Befugnis genommen, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen.

Die Regelung benachteilige den Beklagten auch nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, § 307 BGB.

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek entschied – unter Verweis auf das Urteil des BGH (NJW 2011, 1729), dass – anders als bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen, bei denen die Mängelbeseitigungsansprüche des Bestellers beziehungsweise Käufers gegen seinen Vertragspartner im Synallagma zur Werklohn- beziehungsweise Kaufpreiszahlung stehen – beim Umzugsvertrag keine unangemessene Benachteiligung in der Beschränkung der Aufrechnung liegt.

Beim Umzugsvertrag stehe dem Absender dagegen kein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB, sondern ein Schadensersatzanspruch nach § 425 HGB zu, wenn Umzugsgüter bei der Beförderung beschädigt würden. Der Vergütungsanspruch ist trotz Beschädigung vollumfänglich durchsetzbar. Der Umzugsvertrag sei ein Sonderfall des Frachtvertrages, da er ausschließlich Beförderung von Umzugsgut zum Gegenstand hat. Prägendes Element sei wie bei dem Frachtvertrag nach §§ 407 ff. HGB die geschuldete Ortsveränderung. Nach § 451 a HGB gehöre zu den Pflichten des Frachtführers auch das Ab- und Aufbauen der Möbel, das Ver- und Entladen des Gutes sowie die Ausführungen sonstiger auf den Umzug bezogener Leistungen, wie die Versicherung und Verpackung des Gutes. Neben der Pflicht zur Beförderung stehen die Obhutspflicht, die Ablieferungspflicht sowie die Pflicht zur Befolgung von Weisungen in einem echten Austauschverhältnis mit der Vergütungspflicht.

Komme es zu Güterschäden und Leistungsstörungen bei der Durchführung dieser sonstigen umzugsbezogenen Arbeiten, so zum Beispiel bei der Durchführung von Montagearbeiten oder einfachen Installationen, so richte sich die Haftung des Frachtführers nur nach §§ 425 ff. HGB und nicht etwa nach Werkvertragsrecht.

Darauf, ob die Mitarbeiter der Klägerin leichtfertig gehandelt haben und ob der Beklagte die Schadensanzeigefristen gewahrt habe, komme es vorliegend daher nicht an.

Die vom Beklagten veranlasste Rücklastschrift sei pflichtwidrig und habe der Beklagte daher den dadurch entstandenen Schaden in Höhe von 4,45 Euro zu vertreten, da er den Aufrechnungsausschluss bei Beachtung gebotener Sorgfalt hätte erkennen müssen.

Timm Steck

Zur Person

Timm Steck ist Schadenbearbeiter in der auf Transport- und Versicherungsrecht spezialierten Kanzlei Grimme & Partner in Hamburg (www.grimme-partner.com, Tel.: 040 32578770). die im Drei-Monats-Takt auch einen ausführlichen Rechts-Newsletter versendet. Timm Steck war von 2000 bis 2002 Leiter bei der Versicherungsabteilung von ABX Logistics und von 2004 bis 2014 Spezialist für Verkehrshaftung/Transportversicherung bei Oskar Schunck in Hamburg. Grimme & Partner bearbeitet seit 1984 jedwede Art von Transportschäden. Zu den Klientel zählten Versicherer, Assecuradeure, Versicherungsmakler, Umzugsunternehmen und Spediteure, Frachtführer und (in Ausnahmen) auch von einem Transportschaden betroffene Personen.